

Satzung über die Erhebung von Gebühren und privatrechtlichen Entgelten an der Universität Passau

(Gebühren- und Entgeltsatzung - GebSa)

Vom 8. Februar 2024

Aufgrund von Art. 9 Satz 2 in Verbindung mit Art. 13 Abs. 7 Satz 1 des Bayerischen Hochschulinnovationsgesetzes (BayHIG) vom 5. August 2022 (GVBl. S. 414, BayRS 2210-1-3-WK), das zuletzt durch § 3 des Gesetzes vom 23. Juni 2023 (GVBl. S. 251) und durch § 2 des Gesetzes vom 24. Juli 2023 (GVBl. S. 455) geändert worden ist, erlässt die Universität Passau folgende Satzung:

Inhaltsübersicht:

Erster Abschnitt: Allgemeine Regelungen.....	2
§ 1 Anwendungsbereich.....	2
Zweiter Abschnitt: Gebühren und Entgelte	2
§ 2 Gebührentatbestände	2
§ 3 Gebührenhöhe.....	2
§ 4 Entgelttatbestände	3
§ 5 Entgelthöhe	3
§ 6 Absehen von Gebühren und Entgelten	3
§ 7 Fälligkeit.....	4
§ 8 Abmilderung besonderer Härtefälle.....	4
Dritter Abschnitt: Schlussvorschrift.....	4
§ 9 Inkrafttreten	4

Erster Abschnitt: Allgemeine Regelungen

§ 1 Anwendungsbereich

(1) ¹Das Studium bis zum ersten berufsqualifizierenden Abschluss und das Studium in einem konsekutiven Studiengang, der zu einem weiteren berufsqualifizierenden Abschluss führt, sind grundsätzlich abgabenfrei; dies gilt auch für die Immatrikulation zum Zweck einer Promotion. ²Abweichend von Satz 1 erhebt die Universität Passau Gebühren und Entgelte als staatliche Angelegenheit (Art. 4 Abs. 5 Satz 2 Nr. 6 BayHIG) nach dieser Satzung. ³Das Gebührenaufkommen steht der Universität Passau zu.

(2) Die Erhebung von anderen Gebühren, Auslagen und Entgelten, insbesondere nach dem Kostengesetz (KG) sowie die Einhebung der Gebühren für das Studierendenwerk bleiben unberührt.

Zweiter Abschnitt: Gebühren und Entgelte

§ 2 Gebührentatbestände

(1) ¹An der Universität Passau werden von nach Art. 87 Abs. 3 Satz 1 BayHIG i. V. m. §§ 13 und 14 der Immatrikulations-, Rückmelde-, Beurlaubungs- und Exmatrikulationssatzung der Universität Passau (Immatrikulationssatzung - ImmSa) immatrikulierten Personen (Gaststudierende) Gebühren erhoben. ²Daneben können Gebühren erhoben werden für die Nutzung einer Hochschuleinrichtung außerhalb des Studiums und der Hochschulprüfungen.

(2) Im Übrigen bleiben die Regelungen des Art. 13 BayHIG unberührt.

§ 3 Gebührenhöhe

(1) Die Höhe der Gebühren ist nach dem Aufwand der Universität Passau sowie dem Nutzen, dem wirtschaftlichen Wert oder der sonstigen Bedeutung der Leistung für die Leistungsempfängerinnen oder Leistungsempfänger zu bemessen.

(2) ¹Für das Studium von Gaststudierenden bemisst sich die Gebühr nach der Gesamtzahl der Semesterwochenstunden der Lehrveranstaltungen. ²Danach beträgt die Gebühr pro Semester bei Immatrikulation

1. für den Besuch von Lehrveranstaltungen mit insgesamt weniger als fünf Semesterwochenstunden 100 Euro,
2. für den Besuch von Lehrveranstaltungen mit insgesamt fünf bis acht Semesterwochenstunden 200 Euro,
3. für den Besuch von Lehrveranstaltungen mit insgesamt mehr als acht Semesterwochenstunden 300 Euro.

§ 4 Entgelttatbestände

An der Universität Passau werden unter anderem folgende Entgelte erhoben

1. für die Teilnahme am Academic German Semester bzw. Academic German Year,
2. für die nach Maßgabe der jeweiligen Studien- und Prüfungsordnung erforderlichen sachlichen Ausbildungsmittel und
3. für die nach Maßgabe der jeweiligen Studien- und Prüfungsordnung erforderlichen Exkursionen.

§ 5 Entgelthöhe

¹Die Höhe des privatrechtlichen Entgelts ist nach dem Aufwand der Universität Passau sowie dem Nutzen, dem wirtschaftlichen Wert oder der sonstigen Bedeutung der Leistung für die Teilnehmerinnen und Teilnehmer zu bemessen. ²Der Aufwand nach Satz 1 besteht aus den gesamten entstehenden Personal- und Sachkosten, einschließlich z. B. Raum- und Betriebskosten. ³Die Entgelthöhe orientiert sich an dem Marktpreis und wird von der Universität Passau in einer individuellen Entgeltvereinbarung festgesetzt. ⁴Über die entsprechenden Grundlagen der Entgeltfestsetzung sowie die voraussichtliche Zahl der Teilnehmerinnen und Teilnehmer sind Aufzeichnungen zu führen.

§ 6 Absehen von Gebühren und Entgelten

(1) Für Hochschulprüfungen und staatliche Prüfungen werden Gebühren und Auslagen nicht erhoben, soweit Gesetz oder Rechtsverordnung nichts anderes bestimmt.

(2) Von einer Gebührenerhebung muss ferner abgesehen werden bei

1. der nachträglichen Erweiterungen des Studiums im Sinne von Art. 14 bis 19 des Bayerischen Lehrerbildungsgesetzes (BayLBG) nach Bestehen der Ersten Lehramtsprüfung (Art. 6 Abs. 1 Satz 1 BayLBG),
2. Studienangeboten für Absolventinnen und Absolventen der Hochschulen zur Sicherung des Lehrerinnen- und Lehrernachwuchses im Zusammenhang mit einer Maßnahme nach Art. 22 BayLBG,
3. nach Art. 87 Abs. 3 Satz 1 BayHIG immatrikulierten Personen, sofern die Immatrikulation nach Art. 87 Abs. 3 Satz 1 BayHIG an einer weiteren Hochschule neben der Immatrikulation als Studierende oder Studierender für einen grundständigen oder postgradualen Studiengang erforderlich ist, um dieses Studium nach Maßgabe der einschlägigen Prüfungsordnung ordnungsgemäß durchzuführen und abzuschließen,
4. nach Art. 87 Abs. 3 Satz 1 BayHIG immatrikulierten Personen, die als Studierende an einer anderen Hochschule immatrikuliert sind, mit der eine entsprechende Kooperationsvereinbarung besteht,
5. nach Art. 87 Abs. 3 Satz 1 BayHIG immatrikulierten ausländischen Personen, die im Rahmen eines auch im Hinblick auf die Gebührenfreiheit des Studiums auf Gegenseitigkeit beruhenden Studierendenaustausches innerhalb der Europäischen Union oder eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder von Hochschulkooperationsvereinbarungen immatrikuliert sind,

6. Schülerinnen und Schüler, die an Hochschulen aufgrund von Art. 77 Abs. 7 Satz 1 BayHIG berechtigt sind, an Lehrveranstaltungen teilzunehmen (Frühstudium).

§ 7 Fälligkeit

(1) ¹Die Gebühr für das Studium von Gaststudierenden gemäß § 2 Abs. 1 Satz 1 ist fällig bei Stellung des Antrags auf Immatrikulation oder Rückmeldung. ²Gebühren nach § 2 Abs. 1 Satz 2 sind jeweils zu Beginn des jeweiligen Nutzungszeitraums fällig.

(2) Die Fälligkeit der Entgelte gemäß § 4 wird in individuellen Entgeltvereinbarungen festgelegt.

§ 8 Abmilderung besonderer Härtefälle

(1) ¹Die nach Maßgabe dieser Satzung zu erhebenden Gebühren und Entgelte sind zur Vermeidung unzumutbarer Härten zu stunden oder zu ermäßigen. ²Die Zahlung von Gebühren ist in den Fällen des Satzes 1 in mehreren Raten zu ermöglichen. ³Von einer Gebührenerhebung ist abzusehen bzw. eine bereits erhobene Gebühr ist zurückzuerstatten, wenn die Erhebung auf Grund besonderer Umstände des Einzelfalls eine unzumutbare Härte darstellt; dabei ist auch eine besondere familiäre Verpflichtung zu berücksichtigen, die die Teilnahme an den Veranstaltungen oder an Veranstaltungsteilen ausschließt.

(2) ¹Die Gründe der besonderen Härte sind durch den Antragsteller unverzüglich schriftlich darzulegen und glaubhaft zu machen. ²Entsprechend erforderliche personenbezogene Daten sind anzugeben und die erforderlichen Unterlagen sind vorzulegen.

(3) ¹Die nach Abs. 2 gewonnenen Daten dürfen auch zur Missbrauchskontrolle sowie zur Ahndung etwaigen Fehlverhaltens verwendet werden. ²Eine Verwendung der gewonnenen Daten und ausgewerteten Ergebnissen zu anderen Zwecken ist unzulässig.

Dritter Abschnitt: Schlussvorschrift

§ 9 Inkrafttreten

¹Diese Satzung tritt am 15. Februar 2024 in Kraft. ²Abweichend von Satz 1 ist § 2 Abs. 1 Satz 1 erstmals auf die Gebührenerhebung zum Sommersemester 2024 anzuwenden.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Universität Passau vom 31. Januar 2024 und der Genehmigung durch den Präsidenten der Universität Passau vom 8. Februar 2024 (Aktenzeichen V/S.IV-03.1201/2024).

Passau, den 8. Februar 2024
UNIVERSITÄT PASSAU
Der Präsident

Professor Dr. Ulrich Bartosch

Die Satzung wurde am 8. Februar 2024 in der Hochschule niedergelegt; die Niederlegung wurde am 8. Februar 2024 durch Anschlag in der Hochschule bekannt gegeben.

Tag der Bekanntmachung ist der 8. Februar 2024.